



Satzung der Narrenzunft Kollnau 1957 e. V.

- 1928 Erste erhaltene Narrenzeitung
- 1950 Erste erhaltene Jahresabrechnung
- 1957 Gründung der Narrenzunft Kollnau
- 1962 Gastzunft im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte (Herbstkonvent in Lörrach)
- 1966 Verbandszunft im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte (Herbstkonvent in Weil a. Rh.)
- 1977 Einweihung des Narrenbrunnens auf dem Rathausplatz und 3. Vogteitreffen der Vogtei Nördlicher Breisgau/Elztal
- 2007 12. Vogteitreffen der Vogtei Nördlicher Breisgau/Elztal in Kollnau
- 2017 15. Vogteitreffen der Vogtei Nördlicher Breisgau/Elztal in Kollnau
- 2021 Die Corona-Fasnet

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Geschäftsjahr</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Zweck der Zunft</b>	<b>1</b>
<b>§ 4 Mitgliedschaft in der Zunft</b>	<b>1</b>
<b>§ 5 Organe der Zunft</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Die Generalversammlung</b>	<b>2</b>
<b>§ 7 Der Vorstand</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Vorstand gemäß § 26 BGB</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Aufwandsersatz und Vergütungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Ehrungen</b>	<b>4</b>
<b>§ 11 Zunftkostüm</b>	<b>4</b>
<b>§ 12 Zunftvermögen</b>	<b>4</b>
<b>§ 13 Auflösung der Zunft</b>	<b>4</b>
<b>§ 14 Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>

## § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Die am 11.11.1957 gegründete Zunft führt den Namen „Narrenzunft Kollnau 1957 e.V.“.
2. Die Zunft hat ihren Sitz in Waldkirch-Kollnau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Die Zunft ist Verbandszunft im „Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e. V.“ (abgekürzt VON), Freiburg.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 11. November eines jeden Jahres und endet am 10. November des folgenden Jahres.

## § 3 Zweck der Zunft

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des fasnächtlichen Brauchtums.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, den Schutz und die Weitergabe des heimatlichen fasnächtlichen Brauchtums sowie durch die Teilnahme und die Durchführung an/von fasnächtlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft in der Zunft

1. Mitglied der Zunft kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowohl ein aktives als auch ein passives Wahlrecht.
2. Zur Aufnahme muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Ein Antragsformular wird durch die Zunft zur Verfügung gestellt. Der Mitgliedsantrag muss schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand vorgelegt werden. Eine digitale Signierung ist möglich. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf eine Aufnahme besteht nicht. Von der Aufnahme wird das Mitglied schriftlich oder per Mail unter Beifügung der aktuellen Satzung, der Beitragsordnung, der Häsordnung und der Ehrungsordnung benachrichtigt.
3. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung mit Beschluss über die Beitragsordnung bestimmt.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
6. Jedes Mitglied hat die Interessen der Zunft zu wahren. Bei Schädigung der Zunftinteressen kann, nach vorhergehender Verwarnung und Anhörung durch den Vorstand, ein fristloser Ausschluss aus der Zunft erfolgen. Ausschlussgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Satzung der Zunft oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse;
  - b) Verhalten, welches das Ansehen der Zunft oder das fasnächtliche Brauchtum schädigt.Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Auszuschließenden die Beschwerde zu.

## § 5 Organe der Zunft

1. Die Organe der Zunft sind:
  - a) Die Generalversammlung;
  - b) Der Vorstand, welcher aus Narrenrat und Oberteufel besteht
2. Die von den Organen der Zunft gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Möglichkeit einer digitalen Signatur des Protokolls ist anerkannt.

## § 6 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung muss jährlich mindestens einmal einberufen werden. In der Regel findet sie am 11. November statt. Die Generalversammlung wird durch Oberzunftmeister\*in, Zunftmeister\*in oder Kanzellar\*in geleitet.
2. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch Einladung mindestens drei Wochen vorher per E-Mail durch den\*die Oberzunftmeister\*in oder seine\*ihr Stellvertreter\*in. Sollte von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse vorhanden sein, erfolgt die Einladung schriftlich. Zusätzlich erfolgt die Einladung im Elztäler Wochenbericht. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt werden.
3. Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Gründe des Einberufungsverlangens sind anzugeben.
4. Anträge zu Generalversammlungen sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Wahl des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von:
    - i) Kanzellar\*in (Geschäftsbericht) mit einer Übersicht über die Entwicklung des Mitgliederbestands und die Geschäftsentwicklung;
    - ii) Oberzunftmeister\*in oder Zunftmeister\*in (Jahresbericht) verbunden mit einem Ausblick auf das neue Geschäftsjahr.
    - iii) Dem\*der Säckelmeister\*in (Kassenbericht) und der Kassenprüfer\*innen (Kassenprüfbericht)
  - c) Entlastung des\*der Säckelmeister\*in

- d) Die Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
  - g) Festsetzung und Änderung der Ehrungsordnung
  - h) Festsetzung und Änderung der Häsordnung
  - i) Änderung der Satzung
  - j) Auflösung des Vereins
  - k) sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
  - l) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags und den Ausschluss eines Mitglieds.
6. Die Wahl des Vorstands wird von einem aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestimmten Wahlvorstand geleitet und überwacht. Ein Mitglied, das in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, kann gewählt werden, wenn seine Zustimmung der Kandidatur dem Vorstand schriftlich vorliegt.
  7. Abweichend von §32 Abs. 1 S.1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Generalversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Generalversammlung). Der Vorstand muss geeignete technische und organisatorische Vorbereitungen für die Durchführung einer Online-/Hybride-Generalversammlung treffen. Es ist sicherzustellen, dass Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
  8. Die Generalversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
  9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  10. Änderungen der Satzung beschließt die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Oberzunftmeister\*in (1. Vorsitzende\*r)
  - b) Zunftmeister\*in (2. Vorsitzende\*r)
  - c) Kanzellar\*in (Geschäftsführer\*in)
  - d) Säckelmeister\*in (Kassenverwalter\*in)
  - e) mindestens zwei und maximal elf Beisitzer\*innen
2. Die Zunft wird vom Vorstand geleitet. Er trifft alle Entscheidungen über die laufenden Geschäfte.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr steht die Hälfte des Vorstands zur Wahl.
4. Oberzunftmeister\*in, Zunftmeister\*in oder Kanzellar\*in leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
5. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte des Vorstands erforderlich.
6. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, dass Vorstandssitzungen ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden. Die Vorstandsmitglieder können ihre

Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen (Online-Vorstandssitzung).

## § 8 Vorstand gemäß §26 BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB und damit vertretungsberechtigt sind der/die Oberzunftmeister\*in, der/die Zunftmeister\*in, der/die Säckelmeister\*in und der/die Kanzellar\*in. Rechtsverbindliche Erklärungen können jeweils von zwei dieser Personen gemeinschaftlich abgegeben werden.

## § 9 Aufwandsersatz und Vergütungen

1. Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.
2. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Generalversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## § 10 Ehrungen

1. Die Mitglieder der Zunft, die sich für die Fasnet in Kollnau im Allgemeinen oder für die Narrenzunft besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden. Näheres wird in der Ehrungsordnung geregelt.
2. Nichtmitglieder können auf die gleiche Weise geehrt werden.

## § 11 Zunftkostüm

Die Zunftfigur der Narrenzunft Kollnau ist der „Feuerteufel“. Näheres zu Zunftkostümen wird in der Häsordnung geregelt.

## § 12 Zunftvermögen

1. Die Verwaltung des Zunftvermögens obliegt dem Vorstand.
2. Die Kassengeschäfte werden durch den\*die Säckelmeister\*in erledigt. Er\*Sie ist für die Buchführung zuständig. Die von ihm\*ihr geführten Bücher und Belege werden jährlich von den bestellten Kassenprüfern\*innen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Sie legen einen Prüfungsbericht vor.

### § 13 Auflösung der Zunft

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 90 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins muss ein Liquidator bestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein Oberrheinische Narrenschaue. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Schlussbestimmungen

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, behördlicherseits angeordnete Änderungen der Satzung vorzunehmen.
3. Die vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 11. November 2021 beschlossen.
4. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

# **Ehrungsordnung Narrenzunft Kollnau 1957 e. V.**

Sinn und Zweck dieser Ehrungsordnung soll es sein, der Narrenzunft Kollnau 1957 e. V. die Möglichkeit zu geben, Mitglieder auszuzeichnen bzw. zu ehren, welche sich um die Förderung und Bestrebungen der Narrenzunft Kollnau 1957 e. V. im Sinne der Vereinssatzung besondere Verdienste erworben haben, sowie Nicht-Mitglieder die sich um die Kollnauer Fasnet verdient gemacht haben.

## **§ 1 Vereinsehrungen**

Die Verleihung der Hästrägerorden erfolgt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Hästrägerorden Abzeichen als Medaille:

- 5-Jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft (ab dem 16. Lebensjahr) - Bronze
- 10-Jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft (ab dem 16. Lebensjahr) - Silber
- 20-Jährige ununterbrochene aktive Mitgliedschaft (ab dem 16. Lebensjahr) - Gold

Orden für aktive Vorstandsmitarbeit Abzeichen als Medaille:

- 5-Jährige ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Vorstandschaft - Groß Bronze
- 10-Jährige ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Vorstandschaft – Groß Silber
- 15-Jährige ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Vorstandschaft – Groß Gold

Urkunde über:

- 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein
- 50 Jahre Mitgliedschaft im Verein

## **§ 2 Verbandsehrungen des VON**

Die Verleihung der Verbandsorden erfolgt, wenn ein aktives Mitglied für besondere Verdienste zusätzlich zur Vereinsehrung hierfür vorgeschlagen wird, siehe Ehrenordnung des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte.

## **§ 3 Die höchste Vereinsauszeichnung Ehrenmitglied**

Nach 50 Jahren Mitgliedschaft wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.



#### **§ 4 Oberzunftmeister\*in / Zunftmeister\*in**

Oberzunftmeister\*in und Zunftmeister\*in die nach Ausscheiden aus Ihrem Ehrenamt weiter aktives Mitglied in der Narrenzunft bleiben, dürfen den Titel Ehrenoberzunftmeister\*in bzw. Ehrenzunftmeister\*in tragen. Ihnen können von der Vorstandschaft weiter repräsentative Aufgaben zugeteilt werden.

#### **§ 5 Ehrennarrenrat\*in**

Durch Beschluss des Ehrungsausschuss können in Ehren ausgeschiedene Narrenräte\*innen zu Ehrenräten\*innen ernannt werden. Voraussetzung zur Ernennung erfordert eine ununterbrochene aktive Mitarbeit als Narrenrat von mehr als 10 Jahren. Sie haben das Recht, die Zunftkleidung zu tragen.

#### **§ 6 Der Ehrungsausschuss**

1. Der Ehrungsausschuss des Vereins schlägt auf Grundlage dieser Ehrenordnung vorzunehmende Ehrungen vor.
2. Er besteht aus einem der Zunftmeister\*in, der Säckelmeister\*in, zwei Vorstandsmitglieder und drei aktive langjährige Feuerteufel.
3. Der Ehrungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
4. Dabei müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein, wobei eines dieser Mitglieder der Oberzunftmeister\*in oder sein\*e Stellvertreter\*in sein muss.

#### **§ 7 Entscheidung über eine Ehrung**

Der Ehrungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung eines Mitgliedes. Er schlägt dem Vorstand die zu ehrenden Mitglieder vor.

#### **§ 8 Gründe der Ehrungen**

Die Verdienste der zu Ehrenden können unterschiedlich begründet sein. Je nach Art der Verdienste wird eine Ehrung entsprechend dieser Ehrenordnung durchgeführt.

#### **§ 9 Änderung der Ehrenordnung**

Änderungen der Ehrenordnung müssen von der Generalversammlung verabschiedet werden.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung trat nach Genehmigung, welche eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderte, durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2021 in Kraft.

# Häsordnung der Narrenzunft Kollnau 1957 e. V.

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen, die auf das Feuerteufelhäs und die Hästragenden Bezug haben. Er überweist die Aufgaben an die Kostümkommission.
2. Die Kostümkommission überwacht die Herstellung des Feuerteufelhäs im Allgemeinen. Nach Abnahme des Häs vergibt sie die Wappen mit der Kontrollnummer und Gabel (Dreizack).
3. Die Kostümkommission ist auch zuständig für die Uniformen aller Zunfftiguren (z.B. des Fahnenträgers, des Büttels, des Nachtwächters, des Erzoberteufel, der Oberteufel, des Narrenrats) sowie die Kostüme der Musikkapelle.
4. Das Feuerteufelhäs besteht aus Hose, Oberteil, Kopfbedeckung, Maske, Gürtel und Gabel. Es wird durch schwarze Schuhe, (bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres möglichst dunkle Schuhe), schwarze Strümpfe und schwarze Handschuhe vervollständigt. Die Herstellung hat nach den Zunftvorschriften zu erfolgen. Der Filz für das Häs und Nähutensilien sind von der Zunft zu beziehen. Ein neu gefertigtes Häs wird durch die Kostümkommission abgenommen. Eigenmächtige Veränderung von Form und Farbe sind nicht gestattet. Nicht ordnungsgemäß umgearbeitete Teile können von der Kostümkommission zurückgewiesen werden. Es ist ein rotes, dunkelblaues oder schwarzes Halstuch erlaubt.
5. Nur Zunftmitglieder können verantwortliche Hästragende werden. Hästragende haben die Kosten für das Häs selbst zu tragen. Derzeit werden jedem Hästragenden Zunftmitglied jedoch einmal eine Gabel und das Wappen von der Zunft gestellt, welche Eigentum der Zunft bleiben. Das Wappen wird auf der rechten Brustseite des Oberteils getragen und die Kontrollnummer dient zur Identifikation des\*der Häseigentümers\*in. Das Kontrollrecht bei grobem Verstoß gegen die Satzung steht jedem Mitglied zu.
6. Das Häs soll möglichst nur an Zunftmitglieder ausgeliehen werden. Für zunft- und satzungswidriges Verhalten der Hästragenden ist der\*die Eigentümer\*in verantwortlich.
7. Das ständige komplette Tragen des Häs, seine Sauberhaltung und das satzungs- und zunftgemäße Verhalten sind selbstverständliche Verpflichtungen für alle Hästragenden.
8. Das Häs darf nur vom Schmutzigen Donnerstag bis zum Fasnetsdienstag 24 Uhr getragen werden. Während dieser Zeit ist das Tragen der Maske in der Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht. Das gilt auch für Saal- und andere Innenveranstaltungen wie Zunftabende, Narrentreffen, Besuch von Veranstaltungen auswärtiger Zünfte, Besuch von Gaststätten, Maskenbällen und ähnliche Veranstaltungen während der Fasnetszeit. Während eines Umzugs ist das Tragen der Maske grundsätzlich verpflichtend, Ausnahmen sind mit einem der Oberteufel abzusprechen.
9. Außerhalb der sechs eigentlichen Fasnetstage darf das Häs nur an Zunftveranstaltungen innerhalb der weiteren Fasnetszeit oder von der Zunftleitung im Einzelfall gesondert ausgewiesenen Veranstaltungen getragen werden.
10. Zur Teilnahme an Nachtumzügen und Fackelumzügen außerhalb der Stadt Waldkirch sind nur aktive Mitglieder über 18 Jahren zulässig. Ausgenommen sind Mitglieder deren Personensorgeberechtigte ebenfalls an dem Nachtumzug teilnehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

11. Die Zunft ist Verbandszunft im „Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e. V.“ (abgekürzt VON), Freiburg. Die Häsordnung unterliegt der Zustimmung des Brauchtumsausschusses des VON.
12. Diese Häsordnung trat nach Genehmigung, welche eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderte, durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2021 in Kraft.

# Beitragsordnung Narrenzunft Kollnau 1957 e. V.

**vom 11. November 2021**

Gemäß § 4 der heute beschlossenen Satzung des „Narrenzunft Kollnau 1957 e. V.“ wird in der Generalversammlung vom 11. November 2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## 1) Höhe der Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird in der Generalversammlung festgelegt.

Einem Ehrenmitglied steht es frei sich von der Beitragspflicht befreien zu lassen.

## 2) Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Beiträge werden in der Regel im 4. Quartal eines Jahres abgebucht. Das Mitglied erteilt der Narrenzunft Kollnau e. V. eine SEPA-Lastschriftermächtigung. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme zu entrichten. Bei Vereinsaustritt wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

Änderungen persönlicher Daten sollen schnellstmöglich mitgeteilt werden genauso wie Änderungen der Bankverbindung im Rahmen des Einzugsverfahrens. Dem Verein belastete Rücklastschriftgebühren der Banken können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Waldkirch-Kollnau, den 11. November 2021

---

## Datenschutzerklärung

Diese **Datenschutzerklärung** klärt Sie über die Art, den Umfang und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen. Im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten, wie z.B. „Verarbeitung“ oder „Verantwortlicher“ verweisen wir auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Narrenzunft Kollnau 1957 e. V. erklärt im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dass die von Ihnen, durch Ihre Mitgliedschaft vorliegenden persönlichen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontrollnummer (Wappen), E-Mail-Adresse und Bankverbindung für folgende Zwecke verwendet werden:

- Mitgliederverwaltung
- Ehrungen und Gratulationen
- Einzug des Mitgliedsbeitrages
- Mitgliederinformation

Die Narrenzunft Kollnau 1957 e. V. versichert, dass die ihr vorliegenden persönlichen Daten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Nach Austritt oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod werden die vorliegenden Daten nach der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren gelöscht. Bei Austritt werden die Daten auf Verlangen sofort gelöscht. Eine ausführliche Datenschutzerklärung kann jederzeit per E-Mail zugesandt werden.

Vorstand der Narrenzunft Kollnau 1957 e. V.